



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

13. Jahrgang

Mittwoch, den 18. Februar 2004

Nummer 02

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen

In der 38. Sitzung des Stadtrates am 06.11.2003 wurde nachfolgend aufgeführter Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 901/2003

„Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Mühlhausen an Herrn Günter Würfel“

Herrn Günter Würfel wird für seine Verdienste um die Stadt Mühlhausen, insbesondere um die Aufrechterhaltung und Pflege der Mühlhäuser Traditionen und des Brauchtums aus Anlass seines 70. Geburtstages die Ehrenbürgerschaft der Stadt Mühlhausen verliehen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.01.2004 nachfolgend aufgeführte Beschlüsse gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 971/2004

„Klage gegen Kreisumlage 2002“

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2003 wies das Thüringer Landesverwaltungsamt den Widerspruch der Stadt Mühlhausen vom 26.06.2002 gegen Bescheid des Landratsamtes zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2002 in einer Gesamthöhe von 7.624.933,33 € vom 11.06.2002 als unbegründet zurück.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid erhebt die Stadt Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar.

Beschluss Drucksache Nr. 972/2004

„Widerspruch gegen Kreisumlage 2004“

Gegen den Bescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 18.12.2003 zur Festsetzung der vorläufigen Kreisumlage in monatlicher Höhe von derzeit 658.674,68 € legt die Stadt Widerspruch ein.

Dörbaum
Oberbürgermeister

S A T Z U N G

der Stadt Mühlhausen über den Schutz des Baumbestandes

Baumschutzsatzung

- vom 18.12.2003 -

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat aufgrund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes – ThürNatG vom 19. April 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung forst- und naturschutzrechtlicher Regelungen vom 6. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 17), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 41) in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.
- (2) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
 1. der Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. der Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und kleinklimatischer Verhältnisse,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
 7. der Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
 8. der Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,

2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher wie z.B. Kirschkirsche oder Kornelkirsche, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen und/oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.
 - (4) Geschützt ist ebenfalls der Stamm und der Wurzelbereich als notwendiger Lebensraum für geschützte Bäume. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufenbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
 - (5) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Nadelgehölze,
 3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 4. Bäume auf Dachgärten,
 5. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG - vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 6. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz –ThürWaldG - vom 25. August 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 7. Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz – BKleingG – vom 28. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.
 - (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Pflege- und Erhaltungspflicht – Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem geschützte Bäume stehen,
 1. bei Gefährdung geschützter Bäume bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz auf seine Kosten trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen im Einzelfall nicht zuzumuten sind,
 3. bestimmte Maßnahmen an geschützten Bäumen unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen.

Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Ziff. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 3 oder ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Wesentliche Veränderungen liegen vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern, das weitere Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.
- (2) Es ist verboten, Einwirkungen auf den Stamm und den Wurzelbereich von geschützten Bäumen vorzunehmen oder zuzulassen, die zum Absterben der Bäume führen können, insbesondere durch
 1. Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und/oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen und anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffe aus Leitungen und Geräten,
 5. unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtung durch Befahren, Abstellen mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen auf dafür nicht ausgewiesenen Flächen,
 7. künstliche Grundwasserabsenkung, Vernässung, Überstauung,
 8. Feuer machen im Stamm- und Kronentraufenbereich
 9. unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate usw.)
- (3) Nicht verboten sind
 1. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen, Verkehrswegen und Wasserläufen,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Grünflächenamt, unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2, Nr. 1. und 2., wenn sichergestellt wird, dass keine Existenz bedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn geschützte Bäume
 1. durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
 3. Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 4. krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Grünflächenamt der Stadt Mühlhausen schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes/der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, Standort gerechte Bäume bestimmter Anzahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Größe und bestimmter Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Mühlhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 5 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 6 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Mühlhausen verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 5 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne § 2, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 3. eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 Satz 2 unterlässt,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 oder § 7 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Mühlhausen vom 16.12.1997 außer Kraft.

Mühlhausen, den 23. Januar 2004

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gebührenordnung

Zur Erhebung von Parkgebühren zum Frühlingsfest 2004 auf dem Blobach

(Parkgebührenordnung Frühlingsfest 2004)

Die Stadt Mühlhausen erlässt auf der Grundlage des § 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 8 und § 6 Abs.1 Nr. 13 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I 837, zuletzt geändert am 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 3 Abs. 1a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. 1. 2003 (GVBl. für den Freistaat Thüringen, 2003, 41) und des § 1 Abs. 1 Nr. 2. der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14. September 1999 (GVBl. für den Freistaat Thüringen, 1999, 565) folgende Parkgebührenordnung:

§ 1

Parkgebühren

(1) Der öffentliche Bereich beidseitig um die Johannisstraße, beginnend am Inneren Frauentor bis zum Kreuzungsbereich Bastmarkt/Petristeinweg (Kleiner Blobach) soll dem Besucher des Frühlingsfestes 2004 als gebührenpflichtiger Parkplatz zur Verfügung stehen.

(2) Die zum Parken bestimmte Fläche wird durch Abgrenzung und verkehrsrechtliche Beschilderung eindeutig gekennzeichnet.

(3) Parkgebühren werden vom 10. bis 18. April 2004 während der Zeit von 14:00 bis 20:00 Uhr erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Parken des Fahrzeuges im Sinne des § 12 Abs. 2 StVO auf dem nach § 1 Abs. 2 gekennzeichneten Platz.

§ 3

Fälligkeit der Gebührenschild

Die Parkgebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

§ 4

Höhe der Parkgebühr

Die Parkgebühr beträgt 2,00 €.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 10. April 2004 in Kraft und am 19. April 2004 außer Kraft.

Mühlhausen, den 04. 02.2004

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

.....

Bekanntmachung zum Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen

1. Friedhof Ortsteil Görmar

Für folgende Wahlgrabstätten läuft das Nutzungsrecht am 31.12.2004 ab:

Kindergräber

Lfd.-

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Schulthes, Nicole	30.12.1981
02.	Trittschuh, Marc	08.05.1977

Erdgrabstätten

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Zimmermann, Elfriede	01.05.1974
	Volkman, August	11.11.1961
	Volkman, Auguste	09.03.1970
02.	Hobert, Hedwig	22.08.1974
	Hobert, Oskar	18.06.1975

Urnenstellen

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Daut, Ernst	18.03.1974
02.	Steinmetz, Heinrich	07.05.1974
	Steinmetz, Meta	20.04.1976

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31.12.2004 die Grabstätten zu beräumen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach dem 31.12.2004 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Neuer Friedhof Mühlhausen

Für folgende Wahlgrabstätten läuft das Nutzungsrecht zum 31.12.2004 ab:

Grüngürtel 01/Nord

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Happich, Christian	01.11.1944

Grüngürtel 06/Nord**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Bernhard, Auguste	02.01.1944
	Bernhard, Georg	01.04.1954
02.	Feigenspan, Berta	02.04.1944
03.	Pfers, Hugo	04.05.1944
04.	Gatzke, Klara	07.04.1944
05.	Gliemann, Paul	24.04.1944
	Gliemann, Maria	26.09.1962
06.	Becker, Elke	02.04.1944
07.	Oltersdorf, Brunhilde	18.01.1944
	Oltersdorf, Ernst	18.11.1969
08.	Hoffmann, Klara	19.01.1944
	Hoffmann, Ernst	09.12.1959
	Hoffmann, Martha	27.03.1961

Grüngürtel 07/Nord**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Stammeyer, Bruno	01.03.1944
02.	Gläßner, Gerhard	29.05.1944
	Gläßner, Erich	05.03.1968
	Gläßner, Johanna	18.04.1989
03.	Alberti, Georg	16.09.1944
04.	Haubold, Otto	07.04.1944
05.	Marx, Friedrich	03.08.1944
06.	Stammeyer, Johanna	14.09.1944
	Stammeyer, Bernhard	05.02.1964
	Stammeyer, Hedwig	08.05.1979
07.	Hesse, Barbara	30.12.1944
08.	Steffen, Erika	09.11.1944
	Steffen, Friedrich	05.07.1973
	Steffen, Elisabeth	03.01.1985
09.	Eisenhardt, Wilhelm	20.12.1944
	Eisenhardt, August	04.01.1949
	Eisenhardt, Wilhelmine	05.04.1954
	Klingner, Otto	12.06.1991
10.	Strickrodt, Hermann	07.11.1944
	Weye, Kurt	03.12.1980
11.	Hagemeister, Ludwig	10.08.1944
	Hagemeister, Hermann	26.11.1951
12.	Gräfe, Kurt	24.07.1944
	Brojahn, Elfriede	20.08.1948
	Gräfe, Rosa	01.08.1956
	Gräfe, Ilse	24.10.1963
13.	König, Hildegard	12.05.1944
	Hirschfeld, Otto	22.04.1959
	Hirschfeld, Elisabeth	23.09.1951
14.	Steuber, Werner	14.05.1944
	Steuber, Emma	27.01.1953

Familiengrabreihe C/Nord**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Schrön, Amalie	19.07.1944
	Schrön, Eduard	22.09.1957
	Trautwein, Anna	24.05.1982
	Trautwein, Walter	12.03.1989
02.	Kirsten, Berta	04.09.1944
	Kirsten, Paul	12.04.1968
	Kirsten, Helene	02.12.1984

Familiengrabreihe C/Nord**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
03.	Schlothauer, Johannes	13.09.1944
	Abbt, Walter	31.01.1972
04.	Schlothauer, Frieda	28.02.1976
	Rüppel, Franz	18.09.1944
	Rüppel, Nanny	07.04.1945
	Rüppel, Hans	20.08.1982
05.	Rüppel, Margarete	20.11.1987
	Siebenhühner, Richard	22.10.1944
	Siebenhühner, Anna	08.11.1957
06.	Müller, Willi	03.03.1978
	Müller, Anna	14.08.1988
07.	Hesse, Eduard	03.12.1944
	Hesse, Johanna	24.12.1977
08.	Vogt, Heinrich	11.09.1944
	Vogt, Maria	01.03.1967
09.	Wild, Hilda	25.10.1994
	Harte, Anna	08.08.1944
	Harte, Albert	17.06.1954
	Bechler, Kurt	23.06.1987
10.	Bechler, Hedwig	12.10.1988
	Haserodt, Gustav	26.08.1944
	Haserodt, Elsa	13.09.1974
11.	Haserodt, Georg	15.02.1982
	Papst, Ernst	12.05.1944
	Papst, Erna	19.04.1983
12.	Thomas, Karl	25.09.1956
	Schirmer, Lina	04.07.1944
13.	Schindler, Ottilie	29.10.1942
	(verlängert bis 31.12.2004)	
	Zobel, Maria	18.01.1944
	Schulze, August	28.12.1947
14.	Schulze, Klara	15.09.1952
	Dölle, Emilie	19.03.1944
	Dölle, Heinrich	19.04.1952
	Dölle, Hans	06.04.1957
	Stilzebach, Erna	07.04.1985

Wahlgrabreihe g I/Nord**Lfd.-**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Ruhlandt, Günter	01.11.1964
02.	Dunkel, Maria	21.11.1964
03.	Funk, Johann	07.12.1964
04.	Schreiber, Bertha	19.12.1964
	Schreiber, Paul	07.03.1984
05.	Wiegler, Emma	06.12.1964
	Wiegler, Paul	29.07.1971
06.	Leupert, Gertrud	28.11.1964
07.	Scholz, Martha	28.10.1964
	Zenker, Magda	27.07.1969
	Scholz, Paul	27.06.1975
08.	Herz, Martha	13.08.1964
	Herz, Gustav	28.05.1974

Urnenhof 04/Nord**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Sehling, Paul	24.06.1964
	Sehling, Agnes	11.09.1972
02.	Kästner, Wilhelm	08.06.1964
	Kästner, Adele	17.03.1987

Urnenhof 04/Nord**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
03.	Baier, Hermine	09.05.1964
	Baier, Max	01.01.1975
04.	Krügel, Erich	25.05.1964
	Krügel, Klara	23.12.1980
05.	Schneemann, Paul	07.04.1964
	Schneemann, Dorothea	24.01.1980
06.	Müller, Walter	29.03.1964
07.	Sonntag, Anna	10.09.1964
	Sonntag, Paul	28.08.1975
08.	Keppler, Gottfried	08.08.1962
09.	Daut, Theodor (ohne Grabstein)	16.06.1964
10.	Schulze, Edgar	06.05.1934
11.	Schmidt, Rudolf	08.12.1964
	Schmidt, Johanna	10.03.1989
12.	Koch, Hildegard (ohne Grabstein)	18.07.1964
13.	Zierdt, Marga	24.09.1964
	Kraft, Berta	07.10.1978
14.	John, Karl	29.11.1964
	John, Margarete	21.05.1991
15.	Kellner, Willy	30.01.1964

16. Koch, Dorothea 27.01.1964

Wahlgrabreihe b/Süd

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Scholz, Paul	19.05.1951 (verlängert bis 08.06.2004)
02.	Scholz, Pauline	30.11.1958 (verlängert bis 08.06.2004)

Wahlgrabreihe f/Süd

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Grabstelle mit Efeu bewachsen, ohne Grabstein	
02.	Fischer, Marie	16.02.1964
03.	Schadeberg, Heinrich	28.02.1964
	Schadeberg, Lina	27.11.1975
04.	Singe, Martha	30.03.1964
	Singe, Otto	13.11.1968
	Weinert, Elisabeth	04.09.1991
05.	Wilde, Karl	02.01.1964
06.	Rybinger, Ernst	27.03.1964
07.	Symanzik, Franz	26.06.1964
	Symanzik, Charlotte	04.01.1991
08.	Spinnler, Emma	17.06.1964
09.	Hillmann, Marie	06.06.1964
10.	Spiegler, Else	24.05.1964
11.	Pietsch, Maria	14.05.1964
12.	Herrmann, Ludwig	26.04.1964
13.	Dettmer, Heinrich	02.04.1964
14.	Reiß, Hans-Joachim	25.12.1963 (verlängert bis 25.12.2004)

Wahlgrabreihe 07/Süd

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Fricke, Martha	09.07.1964
	Fricke, August	24.06.1972
02.	Thys, Paulus	15.05.1964
03.	Stieler, Peter	20.03.1964
	Latzke, Heike	11.10.1983

Wahlgrabreihe 08/Süd

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Brosswitz, Erich	23.05.1959 (verlängert bis 24.05.2004)

Urnenhof 03/Süd**Lfd**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	König, Else	30.11.1957 (verlängert bis 09.11.2004)
02.	Kunkel, Josef	30.01.1984 (Liegezeit bis 2004)

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31.12.2004 die Grabstätten zu beräumen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach dem 31.12.2004 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Zum 31.12.2004 sind die Nutzungsrechte an Grabstätten des

Reihengrabfeldes 21/Süd,**Reihengräber in f/Süd,****im Urnenfeld 09/Süd,****im Urnenfeld 12/Nord**

und an folgenden Grabstätten im

Kindergrabfeld 16/Nord**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Herbig, Sebastian	08.11.1989
02.	Funk, Nicole	14.06.1989

abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Grabstätten bis zum 31.12.2004 zu beräumen. Nach diesem Termin können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht und event. Urnenumbettungen nicht mehr beauftragt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert oder neu erworben werden.

03. Friedhof Ortsteil Windeberg

Das Nutzungsrecht läuft bei folgender Grabstätte am 31.12.2004 ab:

Erdgrabstätte**Lfd.**

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Riedel, Otto	27.08.1974
	Riedel, Ida	16.12.1981

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31.12.2004 die Grabstätte zu beräumen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach dem 31.12.2004 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

04. Friedhof Ortsteil Saalfeld

Das Nutzungsrecht läuft bei folgender Grabstätte am 31.12.2004 ab:

Urnenstelle

Lfd.

Nr.	Name des Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Kämpf, Walter	19.05.1974
	Kämpf, Gerda	10.05.1992

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31.12.2004 die Grabstätte zu beräumen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Nach dem 31.12.2004 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

gez. Neid
 Amtsleiter
 Grünflächenamt

Jagdvergabe 2004 Ausschreibung des Jagdgebietes 103 – Weißes Haus

Die Stadt Mühlhausen bietet die Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines für das Jagdgebiet 103 – Weißes Haus – mit einer Größe von 226 ha an. Interessierte Jäger können sich bis zum **25. 02. 2004** im Grünflächenamt, Abt. Forst, Ratsstraße 23, Zi. C 205, melden.

gez. Neid
 Amtsleiter Grünflächenamt

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug:

Das Amtsblatt ist erhältlich in der Informationsstelle/Pforte	Ratsstraße 19
im Hauptamt	Ratsstraße 19
Tourist-Information	Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar: Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen